

Niederschrift

über die 6. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 08.02.2011

Anwesend:

Die Vorsitzende:

Schaaf, Edith

Die Ausschussmitglieder:

a) Kreistagsmitglieder:

Hasert, Maria
Gassen, Guido als Vertreter für Dr.
Kehren, Hanno
Küppers-Hofmann, Elsbeth
Plein, Hans-Jürgen
Reyans, Norbert
Röhrich, Karl-Heinz
Thelen, Friedhelm

Von der Verwaltung:

Kreisdirektor Deckers, Peter
Machat, Liesel
Schöpgens, Ludwig
Vaaßen, Norbert
Philippen, Albert

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 17.20 Uhr

b) sachkundige Bürger:

Kliemt, Martin als Vertreter für Caron,
Wilhelm Josef
Aufdenkamp, Gertrud
Brudermanns, Roland
Haupts, Heinrich
Knauer, Stefan
Müller-Holtkamp, Sven
Bischkopf, Hendrik als Vertreter für
Ohlenforst, Dagmar

c) beratende Mitglieder:

Bückers, Marianne
Hamann, Herbert
Küppers, Gottfried
Mercks Wilfried
van Kann, Hans-Willy
Wagner, Andreas

Es fehlen: ./.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg
2. Bericht der Verwaltung
 - Armutsbericht für den Kreis Heinsberg
 - Kommunale Pflegeplanung – Qualitative Betrachtung des Pflegemarktes –
hier: Auftrag an die RWTH Aachen - Geographisches Institut - zur Durchführung einer Studie zur nachhaltigen Förderung der Lebensqualität in den Wohnquartieren im Kreis Heinsberg
3. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt die Ausschussvorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung:

Niederschrift über die 6. Sitzung des Ausschusses
für Gesundheit und Soziales am 08.02.2011

Tagesordnungspunkt 1:**Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.02.2011
Kreisausschuss	17.02.2011
Kreistag	22.02.2011

Finanzielle Auswirkungen:	kostenneutral
----------------------------------	----------------------

Leitbildrelevanz:	-
--------------------------	---

In seiner Sitzung am 21.12.2010 hat der Kreistag beschlossen, von einer erneuten Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen abzusehen und den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 zu kommunalisieren, d. h. selbst durchzuführen.

Die Verwaltung wurde in diesem Zusammenhang beauftragt, unter Prozessbegleitung des aufgrund des Kreisausschussbeschlusses vom 04.11.2010 tätigen Gutachterbüros FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, die Voraussetzungen zur Findung und Umsetzung einer geeigneten Organisationsform zwecks Erfüllung von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg zum 01.01.2012 zu schaffen. Die entsprechende Entscheidung über die in Rede stehende Organisationsform soll in der Kreistagssitzung am 22.02.2011 getroffen werden.

Zur Vorbereitung dessen wurde allen Kreistagsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 14.01.2011 ein vom Gutachterbüro erstelltes Arbeitspapier zur Verfügung gestellt. Hierauf wird Bezug genommen. Darüber hinaus hat die Verwaltung am 24.01.2011 unter Beteiligung des beauftragten Gutachterbüros ein weiteres Abstimmungsgespräch mit den stellvertretenden Landräten sowie den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen geführt. Im Rahmen dieses Gespräches wurde ein Bewertungsraster vorgestellt, das der Sitzungseinladung beigelegt wurde.

Mit der Kommunalisierung des Rettungsdienstes soll das Ziel verfolgt werden, die effektivste und effizienteste Form der Betriebsführung zu erreichen und eine dementsprechende Neustrukturierung herbeizuführen. Zur Erreichung dieses Zieles sind aus Sicht der Verwaltung insbesondere folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Klare Trennung der originären Aufgaben des Trägers vom operativen Teil des Rettungsdienstes
 - Beschränkung und Konzentration der Aufgaben des Trägers im operativen Bereich auf Aufsichts- und Controllingfunktionen
- ...

- Übergang der Personalhoheit auf den zu gründenden Betrieb
- Installation einer eigenen Personalvertretung im zu gründenden Betrieb
- Ausgliederung des gesamten mobilen Sachvermögens und des Kapitalvermögens des Rettungsdienstes aus dem Kreishaushalt und dessen Überführung in den zu gründenden Betrieb
- Beschränkung auf wenige Leitungsebenen zur Vermeidung langer Entscheidungswege mit hohem Abstimmungsbedarf in strategischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht.

Da die Umsetzung dieser Gesichtspunkte in den im o. g. Arbeitspapier unter den Buchstaben A bis D (Betrieb in Form einer neu zu schaffenden Abteilung in der Kreisverwaltung, Eigenbetrieb des Kreises etc.) genannten möglichen Betriebsformen schwer bzw. gar nicht umzusetzen sind, erscheinen diese Betriebsformen zur avisierten Zielerreichung wenig bzw. nur bedingt Erfolg versprechend.

In diesem Zusammenhang ist besonders herauszustellen, dass die kommunal-verfassungsrechtlich differenzierte Betrachtung der Organisationsformen „Eigen- und Regiebetrieb“ in Bezug auf den Zielerreichungsgrad der Neuorganisation – siehe auch Ausführungen des Arbeitspapiers (Seite 4 bis 9) – dazu führte, dass es diesen Organisationsformen u. a. sowohl an Handlungsflexibilität als auch an der erforderlichen Außenwahrnehmung des Betriebes als Dienstleister für den Bürger fehlt. Diese Lücke kann ein Kommunalunternehmen in der Organisationsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) oder ein kommunales Unternehmen des privaten Rechts (gGmbH) schließen. Die in Rede stehenden Organisationsformen stellen eine Weiterentwicklung eines Eigenbetriebes/Regiebetriebes dar. Durch die Ausgliederung der Leistungserbringung aus der Verwaltung verfügen die Geschäftsführung bzw. der Vorstand in diesem Fall über kurze und schnelle Handlungsmöglichkeiten. Sie können damit rasch und flexibel auf die sehr spezifischen Herausforderungen des Rettungsdienstes reagieren. Hinzu kommt, dass das operative Geschäft in den letzt genannten Betriebsformen effizienter erbracht, kurze Entscheidungswege erreicht und größere Kostentransparenz gegenüber den Kostenträgern erzielt werden kann. Darüber hinaus können Querschnittskosten weitestgehend vermieden werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist unter Zugrundelegung des beigefügten Bewertungsrasters, nach entsprechender Bewertung und Gewichtung der an die Betriebsform für die kommunale Durchführung des Rettungsdienstes zu stellenden Anforderungen und unter Berücksichtigung der im Kreis Heinsberg bestehenden Strukturen nur ein Kommunalunternehmen in Form einer AöR oder einer gGmbH als effektivste und der zu erfüllenden Aufgabe in allen Belangen geeignete Betriebsform für den geplanten Kommunalisierungsbetrieb anzusehen.

Im Rahmen der vorgenommenen Überlegungen wurde auch das Modell geprüft, lediglich für das „fahrende Rettungsdienstpersonal“ eine eigene Betriebsform zu schaffen und die übrigen bislang für den Rettungsdienst tätigen Verwaltungsmitarbeiter (Abrechnungsstelle etc.) beim Kreis Heinsberg zu belassen. Aus der bisherigen Praxis heraus ist jedoch festzustellen, dass es bei einer Trennung der Verwaltung des Rettungsdienstes vom operativen Teil des Rettungsdienstes zu einem enormen Mehraufwand bei der Aufgabenwahrnehmung kommt. ...

Da notwendige Aufgaben des Rettungsdienstes in der Verwaltung zurzeit nur zu einem geringen Teil konzipiert und ausgeführt werden, verspricht eine Zusammenlegung der Bereiche eine wesentliche Qualitätsverbesserung und die Vereinfachung der Arbeitsabläufe. Hiermit ist eine Professionalisierung der Aufgabenwahrnehmung verbunden, da die im Rettungsdienst tätigen Mitarbeiter sich nach Abschluss der organisatorischen Veränderungen ausschließlich auf die Aufgaben ihres speziellen Bereiches konzentrieren können. Mit einer alleinigen Personalgestellung durch einen kommunalen Betrieb sind die gewünschten Effizienzpotentiale nicht zu erschließen.

Für eine Neukonzeption des Rettungsdienstes werden aus Sicht der Verwaltung dagegen die Themenkomplexe „Konzentration auf die Kernaufgabe, schlankere Führungsstruktur, umfassende Produktverantwortlichkeit sowie ein Controlling (abgestimmt auf Bedarfsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung)“ als ausschlaggebend beurteilt. Dabei müssen die Aufgabenzuordnungen und Abhängigkeiten der Prozesse in einer neuen Organisationsform direkter aufeinander abgestimmt und Träger- sowie Durchführungsaufgaben deutlich voneinander getrennt werden. Auch aus diesem Grund werden die Herauslösung des Rettungsdienstes aus der starren „Amtshierarchie“ und die Verlagerung der wirtschaftlichen und personellen Gesamtverantwortung in eine eigene Organisation für den Rettungsdienst als besonders Ziel führend eingestuft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Kreis Heinsberg mit der Einrichtung einer AöR oder einer gGmbH zur Durchführung des operativen Geschäftes des Rettungsdienstes

- seine organisatorischen Handlungsmöglichkeiten erweitert
- die Flexibilität in seinen Entscheidungen erhöht
- sein Selbstverständnis verändert und sich auf die Trägeraufgaben konzentriert
- in der Außendarstellung seine Wirkung als Dienstleister verbessert
- und direkt sein Engagement in der Daseinsvorsorge stärkt.

Wie bereits in dem mit Schreiben vom 14.01.2011 übersandten Arbeitspapier dargestellt, bleibt der Kreis Heinsberg bei der Einrichtung eines Betriebes in der Form des privaten Rechts (gGmbH) grundsätzlich von personalrechtlichen Belangen unberührt. Für eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist diese Frage noch nicht abschließend geklärt. Des Weiteren sind noch haftungsrechtliche Aspekte als Differenzierungskriterium für die Einrichtung einer AöR oder einer gGmbH abschließend zu prüfen.

Die Verwaltung schließt die Eignung der Betriebsformen A – D des Arbeitspapiers aus. Die weiteren zur Disposition stehenden Betriebsformen AöR und gGmbH werden dagegen als geeignet angesehen.

Aus diesem Grunde hat die Verwaltung zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung von einer eindeutigen Beschlussempfehlung, in welcher Form der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 durchgeführt werden soll, abgesehen, jedoch angekündigt, rechtzeitig vor der am 08.02.2011 stattfindenden Fachausschusssitzung in Vorbereitung befindliche Ausführungen des Gutachterbüros betreffend der Eignung der letztgenannten Betriebsformen nachzureichen. ...

Allen Kreistagsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit und Soziales wurden mit Schreiben vom 03.02.2011 ergänzenden Erläuterungen zugesandt. Dem v. g. Schreiben waren vom Gutachterbüro FORPLAN erstellte Differenzierungskriterien für diese beiden Betriebsformen beigelegt, die dieser Niederschrift auch als **Anlage 1** beigelegt sind. Nach Auswertung der in Rede stehenden Kriterien

- Personalabbau im Betrieb und Sozialauswahl
- Kostentransparenz als Grundlage des Anhörungsverfahrens
- Haftung des Kreises Heinsberg für Forderungen an den Betrieb

kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, für die kommunale Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg die Betriebsform eines Unternehmens des privaten Rechts (gGmbH) zu favorisieren. Bei der Realisierung dieser Betriebsform ist vom geringsten „Restrisiko“ für den Kreis Heinsberg auszugehen.

Die Überlegungen der Verwaltung bezüglich der Einbindung des Ehrenamtes in den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gehen da hin, dass den Hilfsorganisationen die Möglichkeit gegeben werden soll, sich zur Qualifizierung und Motivierung ihres ehrenamtlichen Personals an der Durchführung zu beteiligen. Hierfür sollen einzelne Personalschichten für das Ehrenamt reserviert werden, in denen die Kräfte die erforderliche Einsatzerfahrung für eine Beteiligung im MANV- und Katastrophenfall erwerben und vertiefen können.

Zur Umsetzung soll ein Schulungskonzept durch die „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ gemeinsam mit den Hilfsorganisationen erstellt werden. Der genaue Umfang und die exakte Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit sind in Abstimmung mit der Leitung des neuen kommunalen Betriebes festzulegen.

Dezernent Schöppgens weist noch mal auf die umfangreichen Erläuterungen der Verwaltung hin. Für die SPD-Fraktion begrüßt Karl-Heinz Röhrich nach wie vor die Entscheidung des Kreistages, eine Kommunalisierung des Rettungsdienstes in die Wege zu leiten. Grund für diese Entscheidung sei vor allem die verbesserungswürdige Arbeitssituation der Rettungsdienstmitarbeiter. Nicht nur zur Erreichung dieses Ziels sei die Wahl der geeigneten Betriebsform von besonderer Bedeutung. Die bisher vorliegenden Informationen seien aus Sicht der SPD-Fraktion nicht ausreichend, um als Grundlage für eine Entscheidung dienen zu können. Auch wenn die Verwaltung die Gründung einer gGmbH favorisiere, lege die SPD-Fraktion großen Wert darauf, alle anderen Alternativen zu prüfen. Daher bittet die SPD-Fraktion die Verwaltung um eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Betriebsformen A, E und F und beantragt, von einer Beschlussempfehlung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales für den Kreisausschuss und den Kreistag abzusehen.

Norbert Reyans, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion im Kreistag, unterstreicht, dass die Kommunalisierung des Rettungsdienstes bisher in den Gremien des Kreises einvernehmlich entschieden wurde, daher solle die Entscheidung über die geeignete Betriebsform auch gemeinsam erfolgen. Die CDU-Fraktion neige bei der Betriebsform zu der getroffenen Wahl der Verwaltung, dennoch solle, wie von der SPD beantragt, von einer heutigen Beschlussempfehlung

.../

abgesehen werden. Norbert Reyans bittet die Vertreter der Verwaltung, das Ehrenamt in der zukünftigen Organisationsform des Rettungsdienstes besonders zu berücksichtigen.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen weist Elsbeth Küppers-Hofmann darauf hin, ihre Fraktion trage die Entscheidung für die Kommunalisierung des Rettungsdienstes und die gGmbH als die von der Verwaltung vorgeschlagene Betriebsform mit, jedoch erwarte sie, dass im noch aufzustellenden Gesellschaftsvertrag die Aufgabe der Politik fixiert werde und gewährleistet werden solle, dass die neue gGmbH unter der gleichen politischen Kontrolle stehe wie die übrigen Gesellschaften, die dem Kreis gehören bzw. an denen er beteiligt sei.

Auch die FDP-Fraktion und die UB-UWG-Fraktion, so Sven Müller-Holtkamp und Stefan Knauer, schließen sich dem Vorschlag der SPD-Fraktion an. Die Einbeziehung des Ehrenamtes sowie die politischen Beteiligungsmöglichkeiten müssten jedoch gesichert werden. Kreisdirektor Peter Deckers bestätigt, dass im noch abzuschließenden Gesellschaftervertrag die politische Beteiligung geregelt werden könne.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beschließt einstimmig, dem Antrag der SPD-Fraktion, keine Empfehlung an den Kreisausschuss und Kreistag zu beschließen, zu entsprechen. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vorbereitung der Entscheidung in der Kreistagssitzung am 22.02.2011 zeitnah ergänzende Erläuterungen (Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Betriebsformen A, E und F) vorzulegen.

Öffentliche Sitzung:

Niederschrift über die 6. Sitzung des Ausschusses
für Gesundheit und Soziales am 08.02.2011

Tagesordnungspunkt 2:

Bericht der Verwaltung

- **Armutsbereicht für den Kreis Heinsberg**
- **Kommunale Pflegeplanung – Qualitative Betrachtung des Pflegemarktes –**
- hier: Auftrag an die RWTH Aachen - Geographisches Institut - zur Durchführung einer Studie zur nachhaltigen Förderung der Lebensqualität in den Wohnquartieren im Kreis Heinsberg**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.02.2011
Kreisausschuss	
Kreistag	

Finanzielle Auswirkungen:	kostenneutral
----------------------------------	----------------------

Leitbildrelevanz:	-
--------------------------	---

Albert Philippen berichtet für die Verwaltung über

- den aktuellen Sachstand der Armutsberichterstattung für den Kreis Heinsberg sowie
- den Verlauf und das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Befragung in den Wohnquartieren in den 6 teilnehmenden Städten des Kreises.

Die Erläuterungen sind der Niederschrift als **Anlagen 2 und 3** beigefügt.

Öffentliche Sitzung:

Niederschrift über die 6. Sitzung des Ausschusses
für Gesundheit und Soziales am 8.02.2011

Tagesordnungspunkt 3:

Anfragen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.02.2011

Anfragen haben nicht vorgelegen.

Die Ausschussvorsitzende weist sodann auf die nächste Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales hin, die für den 16.03.2011, 17.00 Uhr im kl. Sitzungssaal des Kreishauses, Valkenburger Str. 45, Heinsberg vorgesehen ist.

Wie schon unter TOP 2 angekündigt, wird am 4.04.2011, 17.30 Uhr im gr. Sitzungssaal des Kreishauses, Valkenburger Str. 45, Heinsberg eine gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Gesundheit und Soziales stattfinden, in der die Ergebnisse der Befragung der Eltern der 3. Schuljahre an den Grundschulen des Kreises im Rahmen des Armutsberichtes für den Kreis Heinsberg vorgestellt werden. Frau Schaaf bittet die Ausschussmitglieder, auch diesen Termin vorzumerken.

Die entsprechenden Sitzungsunterlagen werden wie gewohnt mit den Einladungen versandt.

Schaaf
Vorsitzende

Vaaßen
Schriftführer



Differenzierungskriterien zur Bewertung der Eignung der Betriebsform eines Kommunalunternehmens (AöR) oder einer gGmbH für die Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg

Zur Entscheidungsfindung bezüglich der bestmöglichen Eignung der Betriebsform für ein kommunales Unternehmen zur Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungserbringung im Kreis Heinsberg werden im Folgenden Ausführungen zu den drei letztverbleibenden Differenzierungskriterien

- Personalabbau im Betrieb und Sozialauswahl
- Kostentransparenz als Grundlage des Anhörungsverfahrens
- Haftung des Kreises Heinsberg für Forderungen an den Betrieb

differenziert für die beiden Betriebsformen

- Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und
- gGmbH (Anstalt des privaten Rechts)

vorgenommen. Auf die Darstellung der zwischen den beiden zu betrachtenden Betriebsformen nicht oder unwesentlichen differenzierenden Kriterien wird an dieser Stelle verzichtet und auf die "Ausarbeitung zur Wahl einer Betriebsform für die kommunale Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg" vom 14.01.2011 verwiesen.

Der Gutachter stellt fest:

- Wie bereits in der am 14.01.2011 vorgelegten "Ausarbeitung zur Wahl einer Betriebsform für die kommunale Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg" festgestellt, werden sowohl die AöR als auch die gGmbH als grundsätzlich geeignete Betriebsformen zur Durchführung des Rettungsdienstes eingestuft.
- Die differenzierenden Kriterien zwischen diesen beiden Betriebsformen beziehen sich daher nicht auf eine zu erwartende Verbesserung bei der rettungsdienstlichen Leistungserbringung, sondern haben die Minimierung der Risiken des Kreises als Träger des Rettungsdienstes zum Inhalt.

1. Personalabbau im Betrieb und Sozialauswahl

Problembeschreibung:

Hier ist die Frage zu beantworten, ob bei einer eventuellen Reduktion der Aufgaben des Rettungsdienstes in der Zukunft und einem dadurch erforderlichen Personalabbau im kommunalen Betrieb das nicht durch Betriebsübergang aus der Kreisverwaltung in den Kommunalbetrieb übergeleitete Personal der Sozialauswahl des Kreises unterliegt.

Nach allen vorliegenden Rechtsquellen kann die Personalfreisetzung in einem Unternehmen des privaten Rechts (hier gGmbH) kausal unwirksam von einer eventuellen Sozialauswahl des Gesellschafters (hier Kreis Heinsberg) erfolgen. Bei einer möglichen Abwicklung oder Reduzierung des Personalbestandes einer gGmbH besteht also keine Gefahr für eine Sozialauswahl bezogen auf den Gesamtpersonalbestand des Kreises Heinsberg.

Eine ausdrückliche Regelung in Bezug auf das Personal eines Kommunalunternehmens wird in der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) nicht getroffen. In den Kommentaren zur KUV wird folgende Auffassung vertreten:

"Über die Auflösung des Kommunalunternehmens entscheidet die Trägerkommune. Für die Auflösung des Kommunalunternehmens gilt Gesamtrechtsnachfolge, d. h. sowohl das Vermögen als auch das Personal der Anstalt fallen an die Trägerkommune zurück, § 28 KUV NRW. Mit dem Ratsbeschluss über die Auflösung des Kommunalunternehmens tritt die Gemeinde in die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechte und Pflichten der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechtes ein."

Sollte dieser Fall im Kreis Heinsberg eintreten, so kann in einem ersten Schritt davon ausgegangen werden, dass der Rettungsdienst auf eine andere Organisation übergeht und ein Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB vorliegt, sodass keine Reduktion des Personals zwangsläufig erfolgen muss. Werden jedoch die Aufgaben des Rettungsdienstes beschnitten und wird für die Restaufgabe ein geringerer als der vorhandene Personalbedarf benötigt, so könnte mit der Rechtsnachfolge durch den Kreis ein latentes Risiko zum Abbau von Personal innerhalb der Kreisverwaltung und damit verbunden einer Sozialauswahl vorliegen.

Der Gutachter stellt fest:

- Aussagen und Rechtskommentare zum oben beschriebenen Restrisiko für den Verbleib von Einsatzdienstpersonal bei der Trägerkommune im Falle einer Reduktion der Aufgabe einer AöR können nicht getroffen werden. Wege zur Verhinderung dieses Restrisikos können nicht aufgezeigt werden.

2. Kostentransparenz als Grundlage des Anhörungsverfahrens

Problembeschreibung:

Es ist die Frage zu klären, in welcher der beiden Rechtsformen (AöR oder gGmbH) die optimale Kostentransparenz als Grundlage des Anhörungsverfahrens umzusetzen ist.

Sowohl die AöR als auch die gGmbH sind selbständige Betriebseinheiten, die der kaufmännischen Buchhaltung unterliegen. Grundsätzlich kann in beiden Formen die für Rettungsdienstverhandlungen mit Kostenträgern erforderliche Kostentransparenz erzeugt werden. Sind Kostentransparenz und abgeschlossene Kostenlegung bei der gGmbH als Gesellschaft des privaten Rechts systemimmanent impliziert, ist es erforderlich, die Schnittstellen der Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Trägerkommune in der Satzung hinlänglich genau zu beschreiben, um eine eventuelle Vermischung von Kostenbestandteilen zu verhindern. Vollständige Kostentransparenz ist damit bei der AöR im Rahmen der Umsetzung eines Kommunalunternehmens abschließend herzustellen.

3. Haftung des Kreises Heinsberg für Forderungen an den Betrieb

Problembeschreibung:

Es ist die Frage zu klären, inwiefern außerhalb der allgemeinen Trägerhaftung der Kreis Heinsberg haftungsverpflichtet für wirtschaftliches Fehlverhalten des Betriebes insgesamt ist.

Wie bereits oben beschrieben, legt § 28 KUV in Verbindung mit § 114 a Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fest, dass Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Anstalten unbeschränkt, soweit nicht Befriedung aus deren Vermögen zu erlangen ist, haften (Gewährträgerschaft).

Für eine Anstalt des privaten Rechts (gGmbH) wird der Haftungsanspruch auf das Einlagevermögen begrenzt, wenn nicht durch eine eventuell erforderliche Patronatserklärung zur Erlangung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft der Haftungsanspruch auf das Sachvermögen der Gesellschaft erweitert werden muss. Über das Einlage- sowie das Sachvermögen hinaus besteht bei einer gGmbH kein begründetes Risiko für einen Haftungsanspruch durch die Trägerkommune.

**Anlage 2 zur Niederschrift über die
6. Sitzung des Ausschusses für
Gesundheit und Soziales am 8.02.2011**

TOP 2 Bericht der Verwaltung:

Armutsbericht für den Kreis Heinsberg

sehr geehrte Frau Schaaf,
sehr geehrte Damen und Herren

Zwischenstand zum „Armutsbericht“

Auf Anregung der CDU-Fraktion haben alle im Kreistag vertretenen Fraktionen im Oktober 2009 beschlossen, Erscheinungsformen der Kinderarmut zu diskutieren und Lösungswege zu erarbeiten. Es bestand Einigkeit, dass Grundlage einer Diskussion nur eine valide Datenbasis sein kann. Außerdem bestand Einigkeit darüber, nicht nur Kinderarmut, sondern Armut generell zu problematisieren. Im März 2010 wurde die Projektgruppe Bildung und Region Bonn von der Kreissparkasse Heinsberg mit der Erstellung eines Armutsberichtes für den Kreis Heinsberg beauftragt. Das Institut sagte erste Ergebnisse für die Zeit nach der Sommerpause zu, sofern eine Datenerhebung ohne Probleme möglich wäre.

Bisher wurde in zum Teil recht mühsamer Kleinarbeit abgeklärt, welche „Wunschdaten“ als Zeitreihe von 2005 bis heute für die zehn Kommunen des Kreises unter welchem Aufwand zur Verfügung stehen bzw. abgerufen werden können. Hierbei spielte auch die Frage der Zuverlässigkeit der Daten(-erhebung) eine gewichtige Rolle. Unter der Voraussetzung, dass die Datensammlung spätestens im März vollständig ist, kann der Gutachter den Bericht bis Juli/ August 2011 fertigen.

Während der Festlegung auf bestimmte Daten wurde klar, dass eine ergänzende Befragung das Gesamtbild in besonderer Weise ergänzen würde. Deshalb wurde im November 2010 an allen Grundschulen im Kreis eine Befragung der Eltern des 3. Schuljahres durchgeführt. Erfreulicherweise hatte die Elternbefragung einen Rücklauf von 76,3 %. Die Auswertung kann in den nächsten Wochen beendet werden.

Der Gutachter wird die Ergebnisse der Elternbefragung in einer gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 4. April 2011 vorstellen.

**Anlage 3 zur Niederschrift über die
6. Sitzung des Ausschusses für
Gesundheit und Soziales am 8.02.2011**

TOP 2 Bericht der Verwaltung:

Kommunale Pflegeplanung – Qualitative Betrachtung des Pflegemarktes –
hier: Auftrag an die RWTH Aachen - Geographisches Institut - zur Durchführung einer
Studie zur nachhaltigen Förderung der Lebensqualität in den Wohnquartieren im Kreis
Heinsberg

sehr geehrte Frau Schaaf,

sehr geehrte Damen und Herren

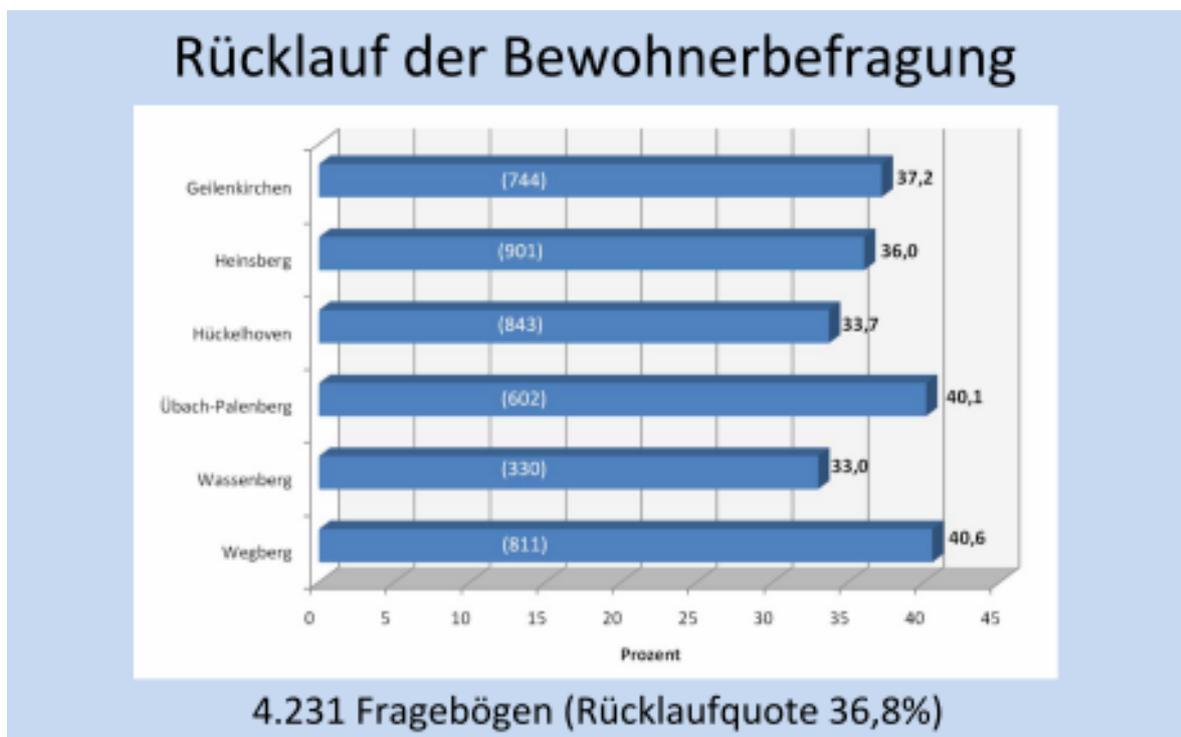
Mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am
24.02.2010 hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 9.03.2010 die
Auftragsvergabe zur Durchführung einer repräsentativen Bürgerbefragung zum Thema
„Wohnen und Leben im Quartier“ im Rahmen der kommunalen Pflegeplanung nach § 6
Landespflegegesetz – Qualitative Betrachtung des Pflegemarktes – in den Kommunen
Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg,
an das Geographische Institut der RWTH beschlossen.

Die RWTH Aachen wurde mit Schreiben vom 22.03.2010 beauftragt, die nunmehr
anstehende Betrachtung der sozialen Betreuung und die Versorgungsstruktur der älter
werdenden Menschen in den Wohnquartieren bzw. Stadt-/Ortsteilen durchzuführen.
Hinterfragt werden sollte u. a. das Wanderungsverhalten, die Bewertung der jeweiligen
Stadt insgesamt mit Blick auf die Wohnungssituation, den ÖPNV, die medizinische
Versorgung, die Einkaufsmöglichkeiten, die individuelle Mobilität, das
Gemeinschaftsgefüge, soziale Kontakte, die Haushaltsstruktur sowie die zukünftige
Lebensplanung und Vorstellungen zur persönlichen Wohnform.

Über die bevorstehende Befragung hatte der Kreis im April 2010 im Rahmen einer
Pressemitteilung ausführlich informiert. Die 6 teilnehmenden Kommunen haben die
repräsentativ ausgewählten Bürgerinnen und Bürger der Altersgruppen der über
35jährigen, der über 50jährigen sowie der über 65jährigen mit persönlichem Schreiben
gebeten, in der Zeit vom 15.05. – 15.06.2010 die Fragebögen auszufüllen und
anonymisiert an die RWTH Aachen zurückzusenden.

.../

Insgesamt wurden 11.500 Personen angeschrieben und gebeten, teilzunehmen. 4.231 Bürgerinnen und Bürger haben den übersandten Fragebogen ausgefüllt der RWTH Aachen zugesandt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 36,8 %. Angesichts des avisierten Rücklaufs von 35 % wird das Ergebnis vom Geographischen Institut der RWTH als „sehr erfreulich“ eingestuft. In den einzelnen Städten wurden dabei folgende Rückläufe erreicht:



Die kommunenscharfe Auswertung erfolgte durch das Geographische Institut der RWTH Aachen auftragsgemäß bis zum Ende des Jahres 2010 und wurde dem Kreis auch zeitnah zur Verfügung gestellt.

Zu Beginn des Jahres 2011 wurden den beteiligten Kommunen die Befragungsergebnisse mit den hieraus abzuleitenden Handlungsempfehlungen durch den Landrat übersandt und gebeten, die Ergebnisse zunächst nur für den internen Gebrauch zu verwenden.

Insgesamt hat die RWTH Aachen 46 Handlungsempfehlungen für die teilnehmenden Kommunen ausgesprochen, die jedoch für einzelne Kommunen gleich oder auch ähnlich formuliert wurden. .../

Seitens des Kreises ist mit der RWTH Aachen –Geographisches Institut- vereinbart, dass die Befragungsergebnisse sowie die sich daraus der abgeleiteten Handlungsempfehlungen in der Pflegekonferenz am 23.02.2011 sowie in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 16.03.2011 vorgestellt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger werden mit der Berichterstattung über die vorstehenden Gremien von der örtlichen Presse zeitnah über die Befragungsergebnisse informiert werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die durchgeführten Befragungen wichtige Ansatzpunkte für den Umgang mit der Herausforderung „Demographischer Wandel“ liefern und Erkenntnisse darüber bringen, welche Bedarfe infrastruktureller Art aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger für eine zukünftige Sicherstellung der Lebensqualität, insbesondere im Alter, zu berücksichtigen sind.

Insofern hat der Ausschuss für Gesundheit und Soziales mit seiner Beschlussempfehlung zur Auftragserteilung an die RWTH Aachen –Geographische Institut- richtungs- und zukunftsweisende Akzente im Hinblick auf die politische und öffentliche Diskussion zur Gestaltung der nachhaltigen Förderung der Lebensqualitäten in den Kommunen des Kreises gegeben.